



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 48/04

2 AR 36/04

vom

3. März 2004

in der Aufhebungssache

des

Antragstellerin:

vertreten durch: Rechtsanwalt

Aufhebung der Sonderentscheidung der Geheimen Staatspolizei in Berlin vom  
3. April 1943

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 3. März 2004 beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antrag auf Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft, die gemäß § 6 NS-AufhG festzustellen hat, ob die Sonderentscheidung der Geheimen Staatspolizei vom 3. April 1943 aufgehoben ist, war zurückzuweisen. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 3 NS-AufhG, wonach der Bundesgerichtshof die zuständige Staatsanwaltschaft zu bestimmen hat, sind nicht dargetan oder ersichtlich. Nach den vorgelegten Unterlagen hatte der Betroffene zum Zeitpunkt der Tatbegehung seinen Wohnsitz in M. ,

wo ersichtlich auch die Tat begangen wurde. Danach kommt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NS-AufhG die Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft in Betracht, an deren Sitz deutsche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer